

## Vorbemerkung

### **Empfehlung des Forums Soziales Bayern Arbeitshilfe zum Einsatz von Zusatzjobs**

Mit der anliegenden Empfehlung wollen die Teilnehmer des Forums Soziales Bayern den Trägern der Grundsicherung sowie den Akteuren vor Ort eine kurze, praxisorientierte Handreichung für den Einsatz von Zusatzjobs zur Verfügung stellen.

Das Forum Soziales Bayern wurde am 01. Februar 2005 auf Initiative von Frau Staatsministerin Christa Stewens als eine gemeinsame Plattform der Akteure des sozialen Bereichs ins Leben gerufen. Ziel des Forums ist es, im konstruktiven Dialog eine Auseinandersetzung mit den aktuellen Herausforderungen vorzunehmen und Empfehlungen zu entwickeln, wie diesen Herausforderungen begegnet werden kann.

Am Forum Soziales Bayern nehmen teil Vertreter

- der Fraktionen im Bayerischen Landtag,
- der Kirchen und Religionsgemeinschaften,
- der kommunalen Spitzenverbände,
- der Wohlfahrtsverbände,
- der Arbeitgeber und Arbeitnehmer,
- einzelner Sozialversicherungen,
- der Bundesagentur für Arbeit Regionaldirektion Bayern,
- weiterer sozialer Verbände sowie
- der Bayerischen Staatsregierung

Die anliegende Empfehlung für eine Arbeitshilfe zum Einsatz von Zusatzjobs wurde am 28.07.2005 vom Plenum des Forums Soziales Bayern verabschiedet.

Der Bayerische Gemeindetag hat Enthaltung erklärt.

Der Bayerische Handwerkstag hat der Empfehlung zugestimmt; er weist jedoch mit großem Nachdruck darauf hin, dass in jedem Einzelfall die gesetzlichen Voraussetzungen des „öffentlichen Interesses“ und der „Zusätzlichkeit“ präzise beachtet werden müssen und plädiert dafür, in Zweifelsfällen von der Durchführung von „Ein-Euro-Jobs“ Abstand zu nehmen.

Im Übrigen wird die Empfehlung von den am Forum teilnehmenden Verbänden und Institutionen mitgetragen als eine gemeinsame Hilfestellung für die beim Einsatz von Zusatzjobs tätigen Akteure vor Ort.

## **Empfehlung des Forums Soziales Bayern Arbeitshilfe zum Einsatz von Zusatzjobs<sup>1</sup>**

Unter Einbeziehung der wesentlichen, derzeit vorliegenden Papiere zur Thematik „Zusatzjobs“<sup>2</sup> empfehlen die Teilnehmer des Forums Soziales Bayern den Trägern der Grundsicherung für Arbeitssuchende sowie allen anderen Akteuren vor Ort beim Einsatz von Zusatzjobs folgende Überlegungen zu berücksichtigen:

### **I. Zusatzjobs im System der Eingliederungsleistungen des SGB II**

Zusatzjobs sind nur eine von vielen im SGB II vorgesehenen Leistungen zur Wiedereingliederung erwerbsfähiger Hilfebedürftiger.

- § 16 Abs. 1 SGB II verweist auf weite Teile des Leistungskatalogs, den das SGB III zur Förderung der Wiedereingliederung Arbeitsloser vorsieht. Möglich sind in diesem Rahmen beispielsweise
  - die Finanzierung der Teilnahme an kurzzeitigen Maßnahmen wie Computerkursen oder Kursen zum Anfertigen von Bewerbungsschreiben,
  - die Übernahme der Kosten einer Weiterbildungsmaßnahme,
  - die Zahlung eines Eingliederungszuschusses an einen Arbeitgeber als Motivation, sich trotz im Einzelfall vorhandener Vermittlungshemmnisse für einen bestimmten Arbeitssuchenden zu entscheiden,
  - die Förderung in einer – zusätzlichen Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung von der Grundkonzeption her ähnlichen – Arbeitsbeschaffungsmaßnahme (ABM) oder Infrastrukturmaßnahme oder
  - besondere Maßnahmen für junge Menschen unter 25 Jahren, auf deren rasche Eingliederung nach § 3 Abs. 2 SGB II ein besonderer Fokus zu legen ist, z.B. sozialpädagogische Begleitung, ausbildungsbegleitende Hilfen, Sprachkurse, etc.
- Daneben eröffnet die Generalklausel des § 16 Abs. 2 Satz 1 SGB II Raum für einen flexiblen Einsatz weiterer Leistungen, die den Hilfebedürftigen in die Lage versetzen sollen, einer Erwerbstätigkeit nachzugehen. In diesem Rahmen kommen auch innovative Ansätze in Betracht.
- Ferner bietet § 16 Abs. 3 Satz 1 SGB II die Möglichkeit, versicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse im Sinne des Arbeitsrechts speziell für Hilfebedürftige zu schaffen.
- Schließlich lässt § 29 SGB II die Zahlung eines sog. Einstiegsgeldes zu, um einen Hilfebedürftigen bei der Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen oder selbstständigen Erwerbstätigkeit zu unterstützen.

<sup>1</sup> Seit dem 01.01.2005 können für erwerbsfähige Hilfeempfänger im öffentlichen Interesse liegende, zusätzliche Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung geschaffen werden, § 16 Abs. 3 Satz 2 SGB II (Zusatzjobs).

<sup>2</sup> „Ideenbörse – Beispielhafte Auflistung von Arbeitsfeldern für Arbeitsgelegenheiten“ (Regionaldirektion; Stand: 18.04.05); „Schaffung von Arbeitsgelegenheiten nach § 16 Abs. 3 Satz 2 SGB II; Arbeitshilfe zur Umsetzung von Arbeitsgelegenheiten“ (Zentrale der BA; Stand: 20.01.05);

„Gemeinsame Erklärung der Bundesagentur für Arbeit, des Deutschen Städtetags, des Deutschen Landkreistags, des Deutschen Städte- und Gemeindebunds sowie der in der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege zusammenarbeitenden Spitzenverbände zur Gestaltung der öffentlich geförderten Beschäftigung im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitssuchende (SGB II)“ (Stand: Oktober 2004);

„Gemeinsame Erklärung und Umsetzungsempfehlung der Bundesagentur für Arbeit, des Deutschen Städtetags, des Deutschen Städte- und Gemeindebunds, des Deutschen Landkreistags und des Zentralverband des Deutschen Handwerks zur Eingliederung von Langzeitarbeitslosen“ (Stand: 22.12.2004);

„Stellungnahme der Bundesarbeitsgemeinschaft Jugendsozialarbeit e.V. zu Arbeitsgelegenheiten für junge Menschen unter 25 Jahren nach § 16 Abs. 3 Satz 2 SGB II“ (Stand: 17.12.2004)

„Beschluss Nr. 6 der Jugendministerkonferenz vom 12./13. Mai 2005 in München“

Welcher der zahlreichen Fördermöglichkeiten im Einzelfall der Vorzug zu geben ist, muss unter sorgfältiger Abwägung von Kosten und zu erwartendem Nutzen im Einzelfall geprüft werden.

## II. Zielsetzung der Zusatzjobs und allgemeine Anforderungen

Als Ausdruck des Grundsatzes „Fördern und Fordern“ erfüllen Zusatzjobs unterschiedliche Funktionen.

Als Unterstützung für den Hilfebedürftigen können Zusatzjobs insbesondere

- der Heranführung vor allem Langzeitarbeitsloser an den ersten Arbeitsmarkt,
- der Erweiterung und Sicherung individueller Qualifikationen und Fähigkeiten, sowie
- der sozialen Integration

dienen („Fördern“). Zudem ist in der Ausübung eines angebotenen Zusatzjobs auch der zumutbare Mitwirkungsbeitrag eines Hilfeempfängers zur möglichst raschen Beendigung seiner Hilfebedürftigkeit zu sehen („Fordern“).

Der Einsatz von Zusatzjobs ist unter folgenden Aspekten kritisch zu sehen:

- Die Eingliederung in das Arbeitsleben mit dem gesetzlich verankerten Ziel, den eigenen Lebensunterhalt und den der jeweiligen Bedarfsgemeinschaft unabhängig von staatlicher Hilfe leisten zu können, ist am wirksamsten erzielbar, je näher eine Eingliederungsmaßnahme an der gesellschaftlichen Normalität, also an einem Arbeitsplatz auf dem ersten Arbeitsmarkt, liegt.
- Längere bzw. wiederholte Zuweisungen bergen die Gefahr der Zementierung von Langzeitarbeitslosigkeit für die Teilnehmer.
- Die Gefahr der Verdrängung von Arbeitsplätzen im ersten Arbeitsmarkt besteht, wenn Arbeiten verrichtet werden, deren Erledigung üblicherweise im Rahmen „regulärer“ Arbeitsverhältnisse erfolgt.

Vor diesem Hintergrund müssen Zusatzjobs grundsätzlich zeitlich befristet und **nachrangig** sein gegenüber der Vermittlung in Ausbildung oder Arbeit, gegenüber einer zeitnahen Erfolg versprechenden Qualifizierung und gegenüber anderen auf umgehende Eingliederung in den ersten Arbeitsmarkt abzielenden Eingliederungsinstrumenten. Insbesondere bei jungen Menschen, die am Beginn des Erwerbslebens stehen, ist der Vermittlung in Ausbildung, Arbeit oder Qualifizierung absoluter Vorrang einzuräumen gegenüber staatlich geschaffenen Arbeitsgelegenheiten.

Um eine Verdrängung von Arbeitsplätzen auf dem ersten Arbeitsmarkt zu vermeiden, ist entscheidend, dass die in Zusatzjobs verrichteten Tätigkeiten **im öffentlichen Interesse** liegen und „**zusätzlich**“ sind; d.h., insbesondere

- die Arbeit darf nicht erwerbswirtschaftlichen (d.h. auf Gewinn ausgerichteten) Zwecken dienen. Es darf keinerlei Wettbewerbsbeeinträchtigung für Firmen geben, die auf dem ersten Arbeitsmarkt tätig sind.
- der Erfolg der Arbeiten muss grundsätzlich der Gesellschaft zugute kommen.
- es dürfen nicht Aufgaben der öffentlichen Hand abgedeckt werden, die sonst durch reguläre Bedienstete erledigt würden. Die Arbeit darf nicht der Überwindung von Haushalts- oder Personalengpässen dienen; d.h. um das Kriterium der Zusätzlichkeit zu erfüllen, darf keine gesetzliche oder tatsächliche Verpflichtung existieren, diese Tätigkeit sofort bzw. zeitnah zu erledigen<sup>3</sup>.
- unzulässig sind z.B. auch Urlaubs-, Krankheits-, Mutterschutzzeit- und Elternzeitvertretungen.

---

<sup>3</sup> Zusatzjobs sind zusätzlich, wenn sie ohne die Förderung nicht, nicht in diesem Umfang oder erst zu einem späteren Zeitpunkt durchgeführt werden. Arbeiten, die aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung durchzuführen sind oder die üblicherweise von juristischen Personen des öffentlichen Rechts durchgeführt werden, sind nur förderungsfähig, wenn sie ohne die Förderung voraussichtlich erst nach zwei Jahren durchgeführt werden.

Neben einer sorgfältigen Abgrenzung zum ersten Arbeitsmarkt kommt insbesondere auch der Grenzziehung zu den verschiedenen Formen Bürgerschaftlichen Engagements große Bedeutung zu: Auch Tätigkeiten, die bislang von freiwillig Engagierten verrichtet wurden, sollen nicht durch staatlich finanzierte Zusatzjobs verdrängt werden.

### III. Kooperation der Akteure vor Ort bei der Schaffung von Zusatzjobs

Bei der Schaffung von Zusatzjobs ist eine Kooperation insbesondere zwischen

- den Trägern der Grundsicherung für Arbeitssuchende
- der Wirtschaft (IHK, HWK, berufsständische Organisationen), den Arbeitgeberverbänden und den Gewerkschaften,
- den Kommunen,
- den Wohlfahrtsverbänden,
- den verschiedenen Strukturen des Bürgerschaftlichen Engagements sowie
- den Kirchen

anzustreben. Um einen tragfähigen Konsens über die in II. genannte Zielsetzung der Zusatzjobs und allgemeinen Anforderungen zu erreichen, ist von allen Seiten ein hohes Maß an Bereitschaft zum Kompromiss aufzubringen, alle sollten sich um eine vertrauensvolle Zusammenarbeit bemühen. Zur Gewährleistung einer engen und produktiven Zusammenarbeit wird die Schaffung lokaler Beiräte bei den zuständigen Trägern<sup>4</sup> empfohlen. Auch vergleichbare nicht institutionalisierte Beteiligungsformen kommen in Betracht.

Um nachträglichen Veränderungen Rechnung tragen zu können und mögliche Wettbewerbsbeeinträchtigungen – auch im nicht-kommerziellen Sektor – nachhaltig auszuschließen, wird zudem eine regelmäßige Marktbeobachtung angeregt.

### IV. Beispiele für Tätigkeitsfelder und Einsatzbereiche

Als Tätigkeitsfelder und Einsatzbereiche für Zusatzjobs sind - bei Einhaltung oben dargestellter Anforderungen im Einzelfall – denkbar (Hierbei handelt es sich um beispielhafte Aufzählungen, die im Rahmen des Antragsverfahrens detailliert und klar geregelt werden müssen.):

| Tätigkeitsfelder   | Einsatzbereiche  |
|--|--|
| <ul style="list-style-type: none"><li>• Betreuung, z.B.<ul style="list-style-type: none"><li>- Botengänge</li><li>- Begleitdienste (Arzt, Einkauf, Ausflüge)</li><li>- Vorlesetätigkeiten</li><li>- Unterstützung bei der Freizeitgestaltung</li><li>- Niedrigschwellige Betreuungsangebote</li></ul></li><li>• Hilfe bei hauswirtschaftlichen Tätigkeiten</li><li>• Unterstützung des hauptamtlichen Personals</li><li>• Zusätzliche Unterstützung bei der Durch-</li></ul> | <p>Personen mit besonderem Betreuungsbedarf, z.B.:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Behinderte Menschen und Suchtkranke</li><li>• Senioren und Pflegebedürftige</li><li>• Kinder und Jugendliche<ul style="list-style-type: none"><li>- im Rahmen der Jugendhilfe</li><li>- Kindertageseinrichtungen</li><li>- Schulen</li><li>- Krankenhäuser, Mutter-Kind-Vorsorgeeinrichtungen</li></ul></li><li>• Patienten z.B. in</li></ul> |

<sup>4</sup> Vgl. Gemeinsames Rundschreiben des Deutschen Städtetags, des Deutschen Städte- und Gemeindebunds und der Bundesagentur für Arbeit an die Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer der Arbeitsgemeinschaften zur Frage der Einrichtung von Beiräten vom 29.03.2005

| Tätigkeitsfelder  | Einsatzbereiche   |
|---|---|
| führung einzelner Angebote / Projekte / (Freizeit-)Aktivitäten/ Reisen <sup>5</sup> und Ausflügen<br>• Durchführung zusätzlicher Angebote / Projekte / (Freizeit-)Aktivitäten/ Reisen <sup>5</sup> und Ausflüge   | <ul style="list-style-type: none"> <li>- Reha-Einrichtungen</li> <li>- Krankenhäusern</li> </ul>  |
| • Hilfe bei hausmeisterlichen Tätigkeiten <sup>6</sup> / bei der Hausverwaltung   | Öffentliche oder gemeinnützige Einrichtungen, z.B.: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Krankenhäuser</li> <li>• Mutter-Kind-Vorsorgeeinrichtungen</li> <li>• Reha-Einrichtungen</li> <li>• Senioren- und Pflegeheime</li> <li>• Schulen und Hochschulen</li> <li>• Kultureinrichtungen</li> <li>• Kindertageseinrichtungen</li> <li>• Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen</li> <li>• Kirchengemeinde</li> <li>• Einrichtungen für behinderte Menschen</li> </ul> |
| <ul style="list-style-type: none"> <li>• Auf- und Ausbau zwischenmenschlicher Kontakte zur Förderung der Integration</li> <li>• Hinführung zu Beratungsangeboten</li> <li>• Hinführung auf Integrationskurs</li> <li>• Unterstützende Deutschförderung für Kinder von Zuwanderern</li> <li>•</li> </ul> | Zuwanderer mit Daueraufenthaltsrecht insb. im Rahmen der Hilfen von <ul style="list-style-type: none"> <li>• Wohlfahrtsverbänden</li> <li>• Initiativgruppen</li> <li>• Kommunen</li> </ul>   |
| <ul style="list-style-type: none"> <li>• Erweiterte Angebote (z.B. Nachhilfe)<sup>7</sup></li> <li>• Schulische Krankenhilfe für chronisch kranke Kinder</li> </ul>   | Schule  |
| <ul style="list-style-type: none"> <li>• Zusätzliche Betreuung von ausländischen Studierenden oder von behinderten Studierenden</li> </ul>  | Hochschulen   |
| <ul style="list-style-type: none"> <li>• Zusätzliche Dienstleistungen in Bibliotheken</li> </ul>  | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Kommunen</li> <li>• Schulen</li> <li>• Hochschulen</li> </ul>  |
| <ul style="list-style-type: none"> <li>• Mithilfe bei Organisation und Betreuung von Konferenzen, Symposien und Tagungen</li> </ul>   | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Öffentliche Träger</li> <li>• Gemeinnützige Organisationen</li> <li>• Hochschulen</li> </ul>   |
| <ul style="list-style-type: none"> <li>• Überwachung von Stadtteilen und Parkanlagen („Angsträumen“) durch zusätzliche Ordnungsdienste<sup>8</sup></li> </ul>   | Kommunen  |

<sup>5</sup> Z.B. Reisen, die von Selbsthilfegruppen organisiert werden. Bei einer Tätigkeit für Reiseunternehmen etc. bedarf es einer genauen Überprüfung hinsichtlich öffentlichen Interesses, Wettbewerbsverzerrung und Zusatzlichkeit.

<sup>6</sup> Tätigkeiten im Bereich der Unterstützung des Hausmeisters müssen klar zu den üblichen Hausmeister-tätigkeiten abgegrenzt werden.

<sup>7</sup> Die Wettbewerbssituation zu Nachhilfeinstituten ist besonders zu beachten.

<sup>8</sup> Ergänzende Präsenzpersonen, die jedoch ordnungsrechtlich selbst nicht tätig werden (z.B. keine Strafzettel).

| Tätigkeitsfelder   | Einsatzbereiche   |
|--|---|
| <ul style="list-style-type: none"><li>• Zusätzliche Tätigkeiten in Bauhöfen</li><li>• Unterstützung bei Möbelbörse / Kleiderkammer für bedürftige Menschen</li><li>• Zusätzliche Überwachung in Schwimmbädern</li><li>• Erweiterung des Breitensportangebots<sup>9</sup></li><li>• Tätigkeit als Begleitperson und Auskunftsperson in Schulbussen bzw. öffentlichen Verkehrsmitteln in Fremdenverkehrsregionen<sup>10</sup>.</li></ul> |   |
| <ul style="list-style-type: none"><li>• Unterstützung des Ehrenamts<br/>Freiwilligenkoordination</li></ul>   | <ul style="list-style-type: none"><li>• Freiwilligenagenturen</li><li>• Ehrenamt z.B. in<ul style="list-style-type: none"><li>- den Kirchen</li><li>- Kultur</li><li>- Kommunen</li><li>- Wohlfahrtsverbänden</li></ul></li></ul> |
| <ul style="list-style-type: none"><li>• Ergänzende Pflege von Park- und Landschaftsanlagen</li><li>• Zusätzliche Arbeiten im Tierheim</li></ul>  | Umwelt / Landschaftspflege / Tierschutz   |
| <ul style="list-style-type: none"><li>• Zusätzliche Hilfsdienste zur Erweiterung des Angebots</li></ul>  | Kultureinrichtungen   |

---

<sup>9</sup> Evtl. vereinbarte Mindestangebote durch den Sportverein an die Kommune beachten.

<sup>10</sup> Betreuung während der üblichen Öffnungszeiten durch das Personal muss gewährleistet sein.